

MGS – Freiheit mieten

Nutzungsbedingungen

1. Miet- und Fahrbedingungen

Das Mindestalter des Mieters und des Fahrers muss mindestens 23 Jahre betragen. Der Fahrer/-in muss mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein (Führerscheinklasse 3, B). Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Reise- und Wohnzwecken. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Die Mindestmietdauer beträgt 3 Tage, in der Hauptsaison 7 Tage. Der Übergabetag sowie Rückgabetag wird als 1 Miettag berechnet. Extremeinsätze und Fahrten abseits befestigter Straßen sind nicht gestattet. Pro Miettag sind 250 km inklusive, jeder Mehrkilometer wird mit 0,25 € berechnet.

Werden gegenüber dem Vermieter über das amtliche Kennzeichen Gebühren erhoben oder Forderungen zugestellt, wird dem Mieter eine Aufwandspauschale für die Bearbeitung und Zustellung in Rechnung gestellt.

2. Übergabepauschale

Die Übergabepauschale beträgt 75,- € und enthält die Kosten für die Übergabe mit Einweisung des Mieters, sowie die Rücknahme nach Beendigung der Mietdauer.

3. Versicherung und Kautions

Die Kautions beträgt 750,- €. Der Vermieter kann die volle Höhe einbehalten, um damit die Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung (je Schadensfall) bei vom Mieter verursachten Schäden am Fahrzeug zu begleichen. Bei Teilkaskoschäden werden dem Mieter 500,- € Selbstbeteiligung (je Schadensfall) mit der Kautions verrechnet.

Die Fahrzeuge sind mit einer Vollkaskoversicherung mit 2.500,- € Selbstbeteiligung und einer Teilkaskoversicherung mit 500,- € Selbstbeteiligung versichert. Sonstige festgestellte Schäden, Reinigungskosten, Kosten zur Ersatzbeschaffung von fehlenden Fahrzeugpapieren (daraus entstehende Folgekosten durch Mietausfall) und evtl. Mietnachzahlungen werden innerhalb von 6 Wochen schriftlich abgerechnet und mit der Kautions verrechnet. Eingetretene Schäden werden über ein Sachverständigengutachten oder mit einer Reparaturrechnung inkl. Leistungsnachweis abgerechnet. Schäden an der Inneneinrichtung werden nur bei Unfall mit der Vollkaskoversicherung abgedeckt. Der Nachweis, dass ein Schaden nicht entstanden, oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen. Wird das Mietfahrzeug unbeschädigt und sauber zurückgegeben, wird die Kautions in voller Höhe nach 5 Werktagen ab Fahrzeugrücknahme auf das Konto des Mieters überwiesen.

MGS

MOTOR GRUPPE SACHSEN



01445 **Radebeul**
Meißner Straße 11
Tel.: 0351 / 839 39-70
Fax: 0351 / 839 39-790

01099 **Dresden**
Fischhausstraße 15
Tel.: 0351 / 811 99-860
Fax: 0351 / 811 99-877 69

www.mgs-sachsen.de • info@mgs-sachsen.de

4. Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss erfolgt eine Anzahlung von 25% des Rechnungsbetrages per Überweisung oder Barzahlung. Erst nach Eingang der Anzahlung wird der Vertrag für beide Seiten verbindlich. Der restliche Mietpreis, zuzüglich der Kautions in Höhe von 750,-€ und ist bis 4 Wochen vor Mietbeginn zu überweisen. Ohne vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages und Hinterlegung der Kautions wird das Mietfahrzeug nicht übergeben. Bei einer kurzfristigen Buchung (weniger als 10 Tage bis zum Reiseantritt) ist der komplette Rechnungsbetrag sofort fällig.

5. Reservierung und Rücktritt

Die Fahrzeugreservierung erfolgt bei Vertragsabschluss mit Anzahlung des Mietpreises. Die Überweisung der Anzahlung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Ist kein Geldeingang zu verzeichnen, gilt dies als Vertragsrücktritt. In diesem Fall kann das Fahrzeug weiter vermietet und eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € berechnet werden.

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück werden folgende Stornierungsgebühren fällig:

- bis zu 60 Tagen vor Mietbeginn 30% des Rechnungsbetrages
- bis zu 30 Tagen vor Mietbeginn 50% des Rechnungsbetrages
- ab 29 Tagen vor Mietbeginn 80% des Rechnungsbetrages
- am Tag der Anmietung 100 % des Rechnungsbetrages.

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

6. Fahrzeugübergabe und -rücknahme

Bei Fahrzeugübergabe ist der Personalausweis, Führerschein und Mietvertrag vorzulegen und ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung wird der vertragsgemäße Zustand des Mietfahrzeuges anerkannt. Das Mietfahrzeug kann am Miettag ab 15:00 Uhr übernommen und muss am letzten Miettag bis 10:00 Uhr zurückgebracht werden. Die Übergabe/Rücknahme erfolgt Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) innerhalb der Geschäftszeiten. Samstag nach Vereinbarung. Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück, ist er zum Schadenersatz verpflichtet und hat für den vollen Mietausfall des nachfolgenden Mietvertrages und der eventuell darüber hinausgehenden Schadensansprüche aufzukommen. Wird die Rückgabezeit um mehr als 60 Minuten überschritten, wird ein weiterer Miettagessatz berechnet. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

Das Fahrzeug bitten wir gereinigt und vollgetankt zurückzugeben. Wenn Sie die Reinigung uns überlassen möchten, berechnen wir Innen 89,- € und Außen 69,- €. Bei Betankung durch uns berechnen wir 2,00 €/l Diesel. Die Mitnahme von Haustieren (Hunde, Katzen, etc.) ist nur auf Anfrage gestattet und bedarf unserer Zustimmung. Es wird eine Pauschale von 15,- € pro Nacht berechnet. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Mieter je nach Reinigungsaufwand die Kosten nach Ermessen des Vermieters in Rechnung gestellt.

MGS

MOTOR GRUPPE SACHSEN



01445 **Radebeul**
Meißner Straße 11
Tel.: 0351 / 839 39-70
Fax: 0351 / 839 39-790

01099 **Dresden**
Fischhausstraße 15
Tel.: 0351 / 811 99-860
Fax: 0351 / 811 99-877 69

www.mgs-sachsen.de • info@mgs-sachsen.de

7. Besonderheiten bei Nutzung

Während der Fahrt dürfen keine Gas-betriebenen Geräte eingesetzt werden!
(Explosionsgefahr!)

Die Benutzung der Markise / Sonnensegel darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Markise muss bei schlechtem Wetter/Wind eingekurbelt/eingefahren werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

8. Verbotene Nutzung

Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Fahrer gefahren werden. Es ist untersagt, das Mietfahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Tests
- zur gewerblichen Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zoll- und/oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung und Verleihung
- zu Fahrten in öffentlich bekannte Krisengebiete, Kriegsgebiete und nicht europäischen Länder

Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterversicherung darf der Mieter nicht in Länder fahren, die in der Länderliste der internationalen Versicherungskarte (Grüne) gestrichen sind.

Das Rauchen ist im gesamten Fahrzeug nicht gestattet! Bei Zuwiderhandlungen werden dem Mieter 300,- € berechnet.

9. Reparaturen

Reparaturen am Mietfahrzeug dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Diese gilt bis zu einem Betrag von 150,- € als erteilt, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten und sofern die Arbeiten von einer anerkannten, autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Bei höheren Reparaturkosten entscheidet der Vermieter über die Werkstattwahl. In jedem Reparaturfall ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen. Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der Reparurrechnung und unter Vorlage der ausgebauten Teile vom Vermieter übernommen, sofern der Mieter nicht durch Eigenverschulden für den Schaden haftet.

Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle, Glühlampen und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie anfallende Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.

MGS

MOTOR GRUPPE SACHSEN



01445 **Radebeul**
Meißner Straße 11
Tel.: 0351 / 839 39-70
Fax: 0351 / 839 39-790

01099 **Dresden**
Fischhausstraße 15
Tel.: 0351 / 811 99-860
Fax: 0351 / 811 99-877 69

www.mgs-sachsen.de • info@mgs-sachsen.de

10. Veränderungen am Mietfahrzeug

Der Mieter darf am Mietfahrzeug keine Veränderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen vornehmen oder eine Werkstatt damit beauftragen. Die Kosten des Rückbaues gehen zu Lasten des Mieters und werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

11. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei Verwicklung in einem Unfall den Vermieter umgehend telefonisch zu informieren. Die Polizei ist zu verständigen, wenn dies zur Feststellung der Verschuldung der Gegenpartei notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden den Wert von 500,- € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Sollte dies doch geschehen, gelten die anerkannten Ansprüche nur für die Person des Mieters, nicht für den Vermieter. Brand-, Entwendungs-, Einbruchs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 50,- € auch der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Strafverfahren) sind dem Vermieter zu melden. Der Mieter hat dem Vermieter (auch bei geringfügigen Schäden) einen ausführlichen Bericht/Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die genaue Anschrift der jeweiligen Versicherung und die Versicherungsnummer enthalten.

Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher bzw. betriebsbereit ist der Vermieter zu benachrichtigen.

MGS Motor Gruppe Sachsen GmbH & Co. KG, Tel.: 0351/8393970, Fax.: 0351/83939790, E-Mail: mgs-freiheitmieten@mgs-sachsen.de

Sonstige Beschädigungen und besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug stehen (z.B. Haftpflichtschäden) sind zu dokumentieren und bei Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

12. Haftung des Mieters besteht

- für Schäden durch unsachgemäße Handhabung der Inneneinrichtung und des Mietzubehörs in voller Höhe
- für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- und/oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht wurde
- in vollem Umfang bei Schäden durch einen Unfall, sofern keine Polizeiunterlagen beigebracht bzw. keine Unfallinformationen vorliegt - in vollem Umfang, wenn er Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen verletzt hat
- in vollem Umfang, für alle Schäden, die bei der Benutzung durch nicht fahrberechtigte Fahrer, zu verbotenen Zweck und/oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges entstanden sind.



Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, wird die Kautions vom Vermieter als Sicherheit einbehalten. Bei Schäden am Mietfahrzeug durch Fremdverursacher wird die Kautions solange einbehalten, bis der Schaden durch die Versicherung reguliert wurde.

Der Mieter verpflichtet sich Straßennutzungsgebühren (Maut für Autobahnen, Tunnel, etc.) in dem jeweiligen Land zu begleichen und entlässt den Vermieter aus dieser Haftung.

13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugeführten Schäden im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen KFZ-Haftpflichtversicherung. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurück lässt. Weitere Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter des Vermieters sind ausgeschlossen.

Bei Ausfällen von technischem Zubehör, wie z.B.: Markise, Leuchtmittel, Rückfahrkamera, Radio und Steckdosen besteht kein Anspruch auf Mietminderung.

14. Haftungsausschluss des Vermieters

Der Vermieter haftet weder vertraglich noch außervertraglich für irgendwelche Schäden, die dem Benutzer oder Dritten mit der Überlassung des Fahrzeuges entstehen, es sei denn der Vermieter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter auf Grund von Unfällen frei, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung des Vermieters für den Schaden eintritt. Fälle, in denen der Versicherer zwar einen Schaden regulieren muss, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gegen den Benutzer oder seinen Fahrer/-in Rückgriff nehmen kann, berühren den Vermieter nicht.

15. Ersatzfahrzeug

Kann der Vermieter ein Fahrzeug nicht bereitstellen, dann hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall erhält der Mieter die geleistete Zahlung erstattet. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter bemüht sich um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

16. Gerichtsstand

Der Sitz des Vermieters ist Gerichtsstand für beide Parteien.

MGS

MOTOR GRUPPE SACHSEN



01445 **Radebeul**
Meißner Straße 11
Tel.: 0351 / 839 39-70
Fax: 0351 / 839 39-790

01099 **Dresden**
Fischhausstraße 15
Tel.: 0351 / 811 99-860
Fax: 0351 / 811 99-877 69

www.mgs-sachsen.de • info@mgs-sachsen.de

17. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte kein Einfluss.

Stand 2017